



Inkompatibilitäten mit dem Bundestagsmandat

Vereinbare Ämter mit dem Bundestagsmandat

In der politischen Praxis ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundestag und in der Bundesregierung üblich. Das Innehaben beider Ämter ist kompatibel. Mitgliedern des Bundestages, die Mitglieder der Bundesregierung sind, ist es untersagt, ein anderes besoldetes Amt bzw. Gewerbe oder einen Beruf auszuüben (Art. 66 GG). Die Abgeordneten, die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschuss sind, dürfen nicht der Bundesregierung angehören (Art. 53a Abs. 1 Satz 2 GG).

Unvereinbare Ämter mit dem Bundestagsmandat

Die Vorschriften zur Unvereinbarkeit mit dem Bundestagsmandat sind in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geregelt. Das Grundgesetz (GG) selbst erklärt lediglich, dass Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Richter nur beschränkt wählbar sind (Art. 137 GG). Das Amt des Bundespräsidenten (Art. 55 GG) und die Ämter der Richter am Bundesverfassungsgerichts (Art. 94 GG) sind mit dem Bundestagsmandat unvereinbar.

Mit dem Bundestagsmandat unvereinbar sind auch die Ämter des Wehrbeauftragten (§ 14 Gesetz über den Wehrbeauftragten), des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 18 Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung), des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (§ 36 Abs. 2 Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik) sowie die Mitgliedschaft im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage (§ 1 Abs. 3 Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung).

Gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Landtag und im Deutschen Bundestag

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Landtag und im Deutschen Bundestag gilt als vereinbar. Während in den ersten drei Legislaturperioden das Doppelmandat noch relativ häufig war, ist es inzwischen eher selten. In den letzten drei Legislaturperioden haben die meisten Abgeordneten die Doppelmithliedschaft innerhalb der ersten zwei Monate beendet.

Gleichzeitige Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag

In Artikel. 6 Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments in der Fassung des Beschlusses 2002/772/EG vom 25. Juni 2002 und 23.9.2002 heißt es: „Ab der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 ist die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar mit der Eigenschaft als Abgeordneter eines nationalen Parlaments.“ Der Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ist ein Verlustgrund für die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament.

Gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesrat und im Deutschen Bundestag

Das Grundgesetz enthält keine Bestimmung zur Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Bundesrat und im Deutschen Bundestag. Diese hielt der Organisationsausschuss des Parlamentarischen Rates für so selbstverständlich, dass sie im Grundgesetz nicht erwähnt

werden müsse. Nach Art. 51 Abs. 1 GG besteht der Bundesrat aus Mitgliedern der Regierungen der Länder. Das jeweilige Landesverfassungsrecht bestimmt, wer zur Landesregierung gehört. Die Mitgliedschaft im Bundesrat wird durch Beschluss der Landesregierung begründet. Sie endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Regierung oder wenn die Landesregierung die Abberufung beschließt. In der Bundesratspraxis bestellen die Landesregierungen alle Kabinettsmitglieder zu Stellvertretern. Der Bundesrat hat bereits im Jahr 1964 in § 2 seiner Geschäftsordnung geregelt, dass Mitglieder des Bundesrates nicht gleichzeitig dem Bundestag angehören dürfen. Dort heißt es: „Die Mitglieder des Bundesrates dürfen nicht gleichzeitig dem Bundestag angehören. Wird ein Mitglied des Bundesrates in den Bundestag gewählt, so muss es dem Präsidenten des Bundestages in angemessener Frist mitteilen, welches der beiden Ämter es niederlegt.“

Der Bundesrat ging seinerzeit davon aus, dass die Unvereinbarkeit den Erwerb derartiger Doppelmitgliedschaften nicht von vornherein ausschließt. Eine so weitgehende Rechtsfolge hätte nach Meinung des Rechtsausschusses des Bundesrates im Grundgesetz ausdrücklich geregelt werden müssen. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundesrates teilte in der Sitzung vom 6. November 1964 wörtlich mit: „Niemand ist also gehindert, ein derartiges Doppelmandat zu übernehmen und zunächst seine Mitgliedschaftsrechte in beiden Organen wahrzunehmen. Jedoch ist er verpflichtet, alsbald für seine Person den von der Verfassung gewollten Zustand herbeizuführen und sich für das eine oder andere Amt zu entscheiden...Wie die Frist im Einzelnen zu bemessen ist, lässt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Der Rechtsausschuss weist jedoch mit besonderem Nachdruck darauf hin, dass der Betroffene die Entscheidung unverzüglich treffen muss, um den vom Grundgesetz geforderten Rechtszustand möglichst bald herbeizuführen.“

Gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Landesregierung und im Deutschen Bundestag

Das Grundgesetz enthält keine Regelung, wonach die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Landesregierung und im Deutschen Bundestag unzulässig ist. Während es keine ausdrückliche verfassungsrechtlichen Vorgaben auf Bundesebene gibt, enthält lediglich die Verfassung von Nordrhein-Westfalen (Art. 64 Abs. 4) die Regelung, dass Mitglieder der Landesregierung nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestages oder der Bundesregierung sein dürfen. Die verschiedenen Landesverfassungen verbieten mehrheitlich den Mitgliedern der Landesregierung die Ausübung eines anderen besoldeten Amtes, Gewerbes oder Berufes. Einige Landesverfassungen enthalten keine Unvereinbarkeitsregelungen.

Die Frage der Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer Landesregierung und im Deutschen Bundestag ist im Organisationsausschuss des Parlamentarischen Rates erörtert worden. Er hat sich nicht festgelegt, da er diese Frage von der endgültigen Struktur des Bundesrates abhängig machen wollte. Da die Landesregierungen den Mitgliedern im Bundesrat Weisungen erteilen können, hält man in der Literatur die Mitgliedschaft in einer Landesregierung mit dem Bundestagsmandat für unvereinbar.

Quellen:

- Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1994-2003 im Intranet unter <http://www.bundestag.btg> Stichwort: „Wissen / Datenhandbuch 1994-2003“, S. 130 ff. und Stichwort „Wissen/ Datenhandbuch 1949-1999“, S. 461ff.
- D. Tsatsos, Unvereinbarkeiten zwischen Bundestagsmandat und anderen Funktionen, in: H.J. Schneider, W. Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin, New York 1989, S. 701-726
- K. Doemming, R. Füsslein, W. Matz, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 1, S.348
- Geschäftsordnung des Bundesrates, in <http://www.bundesrat.de>
- Berichterstatter Dr. Sträter, Bericht über die 274. Sitzung, Bundesrat, 6. November 1964, S. 198